

Werkverträge in Rumänien

Stand: Januar 2017

Inhalt:

Steuerliche Aspekte

Zulassungen

M & A, Werkzeuge

Kauf von Materialien und Dienstleistungen vor Ort

Einsetzen von Personal

Rumänisches Baurecht

Ein Werkvertrag entsteht bei der Beauftragung eines Unternehmens für die Ausführung einer Werkleistung. Die üblichsten Beispiele sind die Werkverträge im Baubereich oder der Aufbau bzw. die Instandsetzung von Anlagen.

Steuerliche Aspekte

Das Anmelden des Werkvertrags bei den rumänischen Behörden ist Aufgabe des rumänischen Partners.

Ist ein deutsches Unternehmen weniger als 12 Monate in Rumänien tätig, so muss er sich vor Ort weder registrieren noch anmelden. Überschreitet die Dauer des Werkvertrags jedoch 12 Monate, so ist das deutsche Unternehmen umsatzsteuerregistrierungspflichtig.

Im Falle der Registrierungsspflicht ist es empfehlenswert, dies bei Beginn des Vertragsablaufs vorzunehmen. Sollte statt der Gründung eines Unternehmens die Fiskalvertretung vorgezogen werden, so kann dies von jedem in Rumänien ansässigen Steuerberater angeboten werden.

Zulassungen

Waren, die ein CE-Zeichen tragen, sind sofort auf dem rumänischen Markt ohne weitere Zulassungen einsetzbar.

Für M & A, Baumaterialien oder Fahrzeuge sind oft zusätzliche Zulassungen notwendig. Falls diese aus einem anderen Staat bezogen werden, soll daher im Einzelnen geprüft werden, ob folgende Behördengänge notwendig sind:

- für Hebegeräte, Behälter unter Druck und Anlagen mit klassischem Brennstoff: www.iscir.ro;
- für Baumaterialien: eines der zugelassenen Prüfungsämter, z.B. <http://incd.ro/despre/organisme-notificate/>;
- rumänische TÜV für Fahrzeuge: www.rarom.ro .

Die für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge dürfen max. 1 Monat mit ausländischem Kennzeichen fahren. Danach müssen sie entweder von der rumänischen Verkehrspolizei zugelassen werden oder wieder das Land verlassen.

Die Zulassung für überdimensionale Transporte erteilt die Nationale Straßenbehörde (CNADR). Der Antrag kann hier: <http://www.cnadr.ro/ro/autorizatii/autorizatii-speciale-de-transport-pentru-depasirea-limitelor-maxime-admise> heruntergeladen werden (s. Ende der Internetseite). Der Transport erfolgt dann in Begleitung spezieller Fahrzeuge, welche von Privatfirmen zur Verfügung gestellt werden.

Gefahrgut wird mit polizeilichem Gefolge transportiert. Beim Grenzübergang wird der Transport geprüft, anschließend darf die Ware versiegelt bis zur Endstation transportiert werden.

Maschinen und Anlagen, Werkzeuge

Das Mitbringen der eigenen M & A sowie Werkzeuge unterliegt keinerlei Restriktionen. Zur Sicherheit sollte bei evtl. Kontrollen durch die Verkehrspolizei ein Muster des Werkvertrags zwischen Auftraggeber und –nehmer vorhanden sein. Der Transport umfangreicher Maschinen & Anlagen sollte von entsprechenden internationalen Transportunterlagen begleitet werden.

Kauf von Materialien und Dienstleistungen vor Ort

Sollten Baumaterialien, Büromaterial usw. in Rumänien angekauft werden, so ist die rumänische MwSt. von 19% zu zahlen. Dasselbe gilt für das Beziehen von Dienstleistungen vor Ort (z.B. Beauftragung eines rumänischen Subunternehmers). Die Unterkunft wird mit einem ermäßigten MwSt.-Satz von 9% besteuert.

Seit 2007 besteht die Möglichkeit, die in Rumänien bezahlte MwSt. von dem rumänischen Staat zurückzufordern. Unsere Kammer unterstützt Sie gerne bei der Antragsstellung.

Einsetzen von Personal

Bei umfangreichen Aufträgen ist es üblich, dass deutsche Auftragnehmer mit einheimischen Subunternehmern zusammenarbeiten, die auch das notwendige Personal bereitstellen.

Achtung: Wenn das Subunternehmen nicht in Rumänien steuerlich registriert ist, so muss einer der beiden Vertragsparteien sich für die umsatzsteuerliche Registrierung in Rumänien entscheiden.

Alternativ kann mit einer rumänischen Firma für Arbeitnehmerüberlassung (*Rumänisch: Agent de munca temporara*) zusammengearbeitet werden. Arbeitnehmerüberlassungsfirmen leihen qualifizierte und unqualifizierte Arbeitskräfte für max. 18 Monate an Dienstleister mit temporärer Tätigkeit in Rumänien. Die Entlohnung der Arbeitskräfte erfolgt durch den Agenten, dieser schließt auch die individuellen Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern ab. Zwischen dem Dienstleister und dem Agenten wird ein schriftlicher Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

Entsandkräfte (von dem deutschen Mutterhaus entsandten und bezahlten Mitarbeitern) mit EU-Bürgerschaft benötigen weder Visum, noch Aufenthalts- oder Arbeiterlaubnis. Sollte eine längere Entsendezeitspanne notwendig sein, so wird

empfohlen, den Entsendevertrag für die ersten 12 Monate abzuschließen; es bestehen Verlängerungsmöglichkeiten von je 6 Monaten.

S. hierzu auch unser Merkblatt „Arbeiten und Aufenthalt in Rumänien“.

Rumänisches Baurecht

Ausländische Mitarbeiter, die zwar eine Ausbildung im Baubereich (Architekten, Ingenieure, Metallbauer usw.), aber nicht in Rumänien zugelassen sind, dürfen nicht auf rumänischen Baustellen für die Planung und Überprüfung haften. Somit darf auch kein ausländischer Spezialist als *Diriginte de santier* (Prüfer seitens des Bauherrn) eingesetzt werden. Daher ist es bei der Ausführung von Bauarbeiten in Rumänien notwendig, in Rumänien zugelassene Bauingenieure einzusetzen. Das rumänische Baurecht besitzt nationalspezifische Unterschiede gegenüber dem deutschen Baurecht, die gelegentlich die deutschen Anforderungen übersteigen. Hintergrund ist das erhöhte Erdbebenrisiko in der Region. Sollte das Einholen der entsprechenden Zulassung in einigen Fällen zu zeitaufwendig sein, so besteht die Möglichkeit, mit einer rumänischen Baugesellschaft bzw. mit einheimischem Fachpersonal zusammen zu arbeiten.

Für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir keine Haftung.